



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

**Konsolidierte Stellungnahme des Verbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG)
(Bezug: Anfrage zur Verbändebeteiligung BMVg)**

I. Gesamteinschätzung

Der Verband begrüßt ausdrücklich die Initiative des BMVgs, die Reserve angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa und der anhaltenden Bedrohung durch Russland stärker in die Landes- und Bündnisverteidigung einzubinden. Die Feststellung des BMVgs, dass die Reserve integraler Bestandteil der Streitkräfte und der gesamtstaatlichen Verteidigungsplanung ist, wird ausdrücklich geteilt.

Die vorgesehenen Änderungen insbesondere im Soldatengesetz (SG), im Reservistengesetz (ResG), im Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) und im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) bewertet der Verband grundsätzlich positiv. Sie stellen einen wichtigen und notwendigen Schritt dar, um die Einsatzbereitschaft und die Attraktivität des Reservedienstes zu stärken. Gleichwohl sieht der Verband in einzelnen Regelungsbereichen Verbesserungs- und Präzisionsbedarf. Die nachfolgenden Anmerkungen und Vorschläge sollen dazu beitragen, die bestehenden Herausforderungen im Reservedienst gezielter zu adressieren.

Darüber hinaus möchte der Verband hervorheben, dass die Förderung von Frauen und jungen Menschen in der Reserve eine gemeinsame Aufgabe darstellt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des steigenden Personalbedarfs kommt ihre Gewinnung und Förderung besondere Bedeutung zu. Die stärkere Einbindung jener Gruppen ist daher ein wesentlicher Baustein für eine zukunftsorientierte Reserve.

II. Thematisch gegliederte Einschätzungen

1. Anhebung der Altersgrenze

Der Verband begrüßt die vorgesehene Anhebung der Altersgrenze für die Heranziehung zu freiwilligen Dienstleistungen mit besonderem Nachdruck. Die Möglichkeit, Reservistinnen und Reservisten mit ihrer Zustimmung bis kurz nach Vollendung ihres 68. Lebensjahres heranzuziehen, stellt aus Sicht des Verbands einen bedeutenden Schritt zur Stärkung der Reserve dar. In ihrer grundsätzlichen Zielrichtung ist die neue Regelung nicht weniger als ein Meilenstein für die Weiterentwicklung der Reserve.



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Der Verband hat sich bereits in der Vergangenheit für die Anhebung der Altersgrenze ausgesprochen. Viele Reservistinnen und Reservisten über das bisherige Höchstalter hinaus verfügen über die notwendige Leistungsfähigkeit und über wertvolle militärische Erfahrungen, die sie weiterhin freiwillig in den Dienst einbringen möchten. Angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen erscheint es daher folgerichtig, dieses Potenzial stärker zu nutzen.

Gleichzeitig sieht der Verband bei der konkreten Ausgestaltung der Regelung noch Potenzial für weitere Verbesserungen. Insbesondere die vorgesehene Einzelfallprüfung sowie das Erfordernis des Vorliegens „dringender dienstlicher Gründe“ gemäß §4 Abs. 6 ResG könnte dazu führen, dass die mit der Neureglung angestrebten Ziele in der Praxis nicht in vollem Umfang zur Geltung kommen können. Daher wäre es wünschenswert, die Verfahren möglichst unbürokratisch auszugestalten, um die stärkere Einbindung älterer Reservistinnen und Reservisten zu erleichtern.

Darüber hinaus wäre es aus Sicht des Verbandes sinnvoll, die unterschiedlichen Altersgrenzen innerhalb des ResG noch einmal im Hinblick auf ihre Begründung und potenzieller Vereinheitlichung zu betrachten. So endet die Heranziehungsmöglichkeit nach §4 Abs. 5 ResG im Spannungs- und Verteidigungsfall bereits zum 60. Lebensjahr. Es wäre hilfreich, diese unterschiedliche Ausgestaltung näher zu erläutern, um die Regelungen für Reservistinnen und Reservisten transparenter zu machen. Gerade bei gesetzlichen Regelungen, die auf Freiwilligkeit und praktische Umsetzbarkeit angewiesen sind, kommt einer klaren Systematik besondere Bedeutung zu.

2. Potenzielle Auslandseinsätze

Die vorgesehene Regelung nach §5 Abs. 3 ResG, Reservedienstleistungen im Ausland auch ohne freiwillige Verpflichtung innerhalb der NATO-Bündnisstaaten und der Mitgliedsstaaten der EU sowie an Bord von Schiffen, Booten und Luftfahrzeugen zu ermöglichen, bewertet der Verband angesichts der aktuellen geopolitischen Lage als angemessen und nachvollziehbar. Hierbei hofft der Verband zudem auf eine gute strategische Kommunikation dieser Neuerungen. Eine klare Kommunikation kann dazu beitragen, Unsicherheit vorzubeugen, da verpflichtende grenzüberschreitende Dienstleistungen für Reservistinnen und Reservisten ein Novum darstellen.



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

3. Prüfung der Verfassungstreue und Aussetzen der Sicherheitsüberprüfung

Der Verband begrüßt den vorgesehenen Wegfall der generellen Sicherheitsüberprüfung (SÜ) auf Grund einer Beorderung oder bei Heranziehung zu einer Dienstleistung nach §3a ResG sowie die Einführung der Prüfung der Verfassungstreue gemäß §23 Abs. 6 ResG.

In der Praxis haben die Verfahren zur SÜ teilweise erhebliche Zeit in Anspruch genommen. Dies führte nicht selten dazu, dass erst mit erheblichen Verzögerungen an Ausbildungen oder Dienstleistungen teilgenommen werden konnte. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Neuregelung geeignet, um Verfahren zu beschleunigen und bürokratische Hürden abzubauen.

Gleichzeitig unterstreicht der Verband die besondere Bedeutung der Verfassungstreue für den Dienst der Streitkräfte und die besondere Verantwortung gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Rechtsstaatlichkeit. Der Verband unterstützt daher das Ziel, Verfassungstreue konsequent sicherzustellen.

4. Arbeitgeberanreize

Der Verband teilt die Einschätzung, dass eine leistungsfähige Reserve nur gemeinsam mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gestärkt werden kann. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Verband ausdrücklich das Bestreben des BMVgs, im Zuge der vorgesehenen Änderungen zusätzliche Arbeitgeberanreize zu schaffen und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu entlasten. Die in §1 Abs. 7 ArbPISchG vorgesehene Unterstützung für Arbeitgeber mit bis zu 249 Beschäftigten stellt einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob der vorgesehene Pauschalbetrag von 500 Euro die gewünschte Wirkung entfalten kann. Insbesondere für kleinere Betriebe können längere Ausfallzeiten von Beschäftigten mit Herausforderungen und zusätzlichen Kosten verbunden sein, die über den pauschalen Ausgleich weit hinausgehen können.

Der Verband regt daher an, ergänzende Anreizmechanismen zu prüfen. Denkbar wären beispielsweise steuerliche Erleichterungen, die die Akzeptanz von Reservedienstleistungen im Arbeitsumfeld fördern können.



4.1. Digitalisierungsstrategie zur Entlastung der Arbeitgeber

Aus Sicht des Verbands kann die Akzeptanz der vorgesehenen Regelungen bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern maßgeblich davon abhängen, wie einfach und unbürokratisch ihre praktische Umsetzung gestaltet wird. Gerade KMUs verfügen häufig nicht über die Kapazitäten, zusätzliche Verwaltungsaufgaben zu bewältigen.

Der Verband hält es daher für wichtig, die mit dem Reservedienst verbundenen Verwaltungsverfahren zu digitalisieren und nutzerfreundlich auszugestalten. Dies betrifft insbesondere Antrags- und Nachweisverfahren, beispielsweise im Zusammenhang mit Leistungen nach §14a Abs. 5 ArbPISchG. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollte die Option geboten werden, sämtliche relevanten Anträge und Formulare über digitale Plattformen einreichen zu können.

Ziel sollte eine transparente und gut bedienbare Verwaltungsstruktur sein, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch die notwendigen Verfahren führt und den bürokratischen Aufwand auf ein Minimum reduziert.

5. Entlastung der Reservedienstleistenden

Neben der Entlastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollte aus Sicht des Verbandes auch die Entlastung der Reservedienstleistenden stärker berücksichtigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der erweiterten Heranziehungsmöglichkeiten ist es notwendig, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Verfahren wie die Einreichung von Nachweisen, Anträgen und weiteren Dokumenten sollte grundsätzlich digital und transparent ausgestaltet werden. Der Verband begrüßt daher ausdrücklich die Regelungen, die die elektronische Einreichung von Unterlagen ermöglicht und regt an, entsprechende Möglichkeiten auszuweiten, beispielsweise auf §13 Abs. 1 ResG.

5.1. Teilzeitmöglichkeiten

Der Verband hält es von Vorteil, wenn flexible Modelle für Reservedienstleistungen noch stärker mitgedacht werden. Hierzu zählen insbesondere Teilzeitmodelle, blockweise



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Dienstleistungsformen sowie die Möglichkeit der Remote-Arbeit bei geeigneten Stabs- und Verwaltungsfunktionen.

Flexible Modelle können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Reservedienst besser mit beruflichen und familiären Pflichten zu vereinbaren. Gerade für hochqualifizierte Berufstätige und Selbstständige ist das von Bedeutung. Insbesondere bei der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach §30a Soldatengesetz, wie sie in §93 Abs. 2 Nr. 5 festgehalten ist, könnte eine ergänzende Klarstellung für Reservedienstleistende vorteilhaft sein.

5.2. Uniform

Der Verband begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, die Uniform auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses und bei Erlaubnis zu tragen. Dies stellt aus Sicht des Verbands einen wichtigen Beitrag zur Sichtbarkeit in der Gesellschaft dar und kann auch dazu beitragen, das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der Reservistinnen und Reservisten zu stärken. Diese Regelung trifft innerhalb des Verbands auf Interesse. Daher wäre eine Klarstellung hilfreich, inwieweit die Uniformtrageerlaubnis (UTE) auch beorderungsunabhängige Reservistinnen und Reservisten umfasst.

Darüber hinaus möchte der Verband auf die Regelungen zur Lagerung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen gemäß §23 Absatz 1 Nr. 4 ResG sowie auf die Haftungsregelung nach §24 ResG hinweisen. Hier erscheint eine Konkretisierung des Umfangs der Lagerpflicht sinnvoll, um Planungssicherheit zu schaffen. Insbesondere bei größeren Ausrüstungsgegenständen können sich in der Praxis Herausforderungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Lagerung ergeben. Vor dem Hintergrund der erweiterten Heranziehungsmöglichkeiten regt der Verband daher an zu prüfen, ob bestimmte Lagerpflichten ggf. durch den Dienstherrn übernommen werden könnten, während die bestehende Haftungsregelungen für freiwillig privat gelagerte Ausrüstungen weiterhin bestehen bleibt.

5.3. Fahrtkostenerstattung bei kürzeren Strecken

Der Verband befürwortet es, dass die Fahrtkostenerstattung nach §17a USG für Reservedienstleistende weiterhin vorgesehen ist. Im Hinblick auf die erweiterten Heranziehungsmöglichkeiten und ihren Verpflichtungen regt der Verband an, die derzeit vorgesehene Mindestentfernung von 30 km zwischen Wohnort und Dienststelle für die Fahrtkostenerstattung zu prüfen. Da künftig auch verpflichtende Dienstleistungen möglich sein



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

können, erscheint es nachvollziehbar, bereits bei kürzeren Wegstrecken entstandene Kosten zu berücksichtigen.

5.4. Zurückstellung von Dienstleistung aufgrund fehlender Betreuung vereinfachen

Der Verband nimmt die vorgesehene Möglichkeit, Reservedienstleistungen nach §10 Nr. 4 ResG aus Gründen der besonderen Härte zurückzustellen, zur Kenntnis. Dies trägt den unterschiedlichen Lebenssituationen von Reservistinnen und Reservisten Rechnung.

Gleichwohl sieht der Verband bei der Anwendung der Härtefallregelung einen gewissen Konkretisierungsbedarf, insbesondere bei der häuslichen Härte. Bei fehlenden Betreuungsmöglichkeiten für minderjährige Kinder und pflegebedürftige Angehörige könnte es in der Praxis Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung der Regelung bei häuslicher Härte geben.

Im Hinblick darauf, dass die Betreuung jener Gruppen überdurchschnittlich Frauen, jedoch auch Väter in Hauptbetreuungsrollen, betrifft, erscheint eine besondere Berücksichtigung dieser Lebenssituationen sinnvoll. Der Verband würde es begrüßen, wenn geprüft wird, ob bei nachgewiesener fehlender und nicht zumutbar organisierbarer Betreuungsmöglichkeiten eine stärkere rechtliche Absicherung der Zurückstellung vorgesehen werden kann. Zudem regt der Verband an, bestehende Betreuungsmöglichkeiten, beispielsweise in Kasernen, hierfür weiter auszubauen.

III. Schlussbemerkungen

Der Verband begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Zielsetzungen, die Reserve als Teil der Landes- und Bündnisverteidigung weiter zu stärken und ihre Rolle zukunftsorientiert auszugestalten. Dabei teilt der Verband das gemeinsame Anliegen, die Reserve attraktiv und dauerhaft einsatzbereit weiterzuentwickeln.

Der Verband blickt einer vertieften Zusammenarbeit mit dem BMVg im Rahmen der geplanten Veränderungen mit großer Freude entgegen. Der gemeinsame Austausch stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung dar.